
Richtlinien über die Notorganisation der Gemeinde.....

vom ¹

Der Gemeinderat

,
gestützt auf das Gesetz vom 28. April 1974 für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsgesetz)², der Verordnung zum Gesetz vom 11. März 1998 für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen (Notstandsverordnung)³, dem Reglement vom 00.00.2004 über die Notorganisation des Kantons Nidwalden (Notorganisation),

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

Die Organisation der Hilfe bei lokalen Schadenereignissen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die kantonalen Institutionen (Polizei, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz, usw.). Bei Ereignissen, die das Ausmass von Katastrophen erreichen und zu deren Behebung die kommunalen Mittel nicht ausreichen, setzt der Kanton seine Organe und Mittel als Führungsorganisation zur Koordination und Unterstützung der kommunalen Massnahmen ein.

Art. 2 Zweck

Die Notorganisation der Gemeinde regelt den automatischen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation auf kommunaler Stufe sowie deren Alarmierung. Die Regelungen gelten in allen Lagen und werden je nach Bedürfnis modularartig (Baukastenprinzip) aufgebaut.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die politische Verantwortung für die kommunale Bewältigung besonderer und ausserordentlichen Lagen im Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

2 Die Behörden, Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgabe grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, sich der Führungsorganisation zur Verfügung zu stellen. Sie treffen die dafür notwendigen Vorbereitungen im Rahmen der Pflichtenhefte. Der Gemeinderat regelt die administrative Aufnahme dieser Pflicht in die entsprechenden Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen.

3 Bezeichnungen, wie Gemeinderat, Verwaltungsangestellter, Stabschef, usw. gelten sinngemäss auch für das weibliche Personal.

Art. 4 Mittel

Für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage stehen dem Gemeinderat gemäss Anhang 1 grundsätzlich folgende eigene und fremde Mittel zur Verfügung:

1. Eigene Mittel:
 - 1.1 Führungsorganisation (Gemeindeführungsstab)
 - 1.2 Feuerwehr
 - 1.3 Zivilschutz Logistikzug (aus ZS Kp zugewiesen)
 - 1.4 Technische Gemeindedienste
 - 1.5 Ressourcen der Verwaltung
2. Fremde Mittel:
 - 2.1 Zivile fremde kommunale Mittel (Samariter, Koordinierter Sanitätsdienst (KSD))
 - 2.2 Zivile interkommunale und kantonale Mittel
 - 2.3 Militärische Mittel (via Kanton)

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

1. ernennt die Mitglieder der kommunalen Notorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen und genehmigt die entsprechenden Organigramme und Pflichtenhefte.
2. stellt alle notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie die Führungsfähigkeit der Gemeinde in allen Lagen sicher. Insbesondere die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Gesamtbehörde.
3. ist verantwortlich für die Information der Bevölkerung, Behörden, Amtsstellen und Medien.
4. kann durch vorsorgliche Vereinbarungen zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen, usw.). Solche Vereinbarungen sind vor deren Abschluss mit dem Kanton zu koordinieren.

5. fordert auf Antrag des eingesetzten Führungsstabes die notwendige interkommunale oder kantonale Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

Art. 6 Organisationsstruktur

¹Die Einsatzorganisation des Gemeindeführungsstabes (GFS) baut sich modular auf der Grundgliederung „ALPHA“ auf (siehe Anhang 2). Die Alarmierung der Stabsangehörigen richtet sich nach dem Baukastenprinzip und dem Bedarf entsprechend der jeweiligen Lage. Die Auslösung des Aufgebotes im Ernstfall über die Alarmstelle SMT liegt bei der Kantonspolizei.

²Der Führungsstab stellt die Führung gemäss Anhang 2 in Katastrophen- und Notlagen während 365 Tagen/24 Std. sicher und bezeichnet die notwendigen Stellvertreter bei Abwesenheiten. Die Alarmierung erfolgt über ein entsprechendes Rufsystem. Die generellen Aufgaben für die Vorbereitung und den Einsatz der Mitglieder des Stabes wird im Stabsbehef und in speziellen Pflichtenheften geregelt.

³Eine modulare Erweiterung des Führungsstabes „ALPHA“ für Langzeit- und Spezialeinsätze soll durch geeignete zusätzliche Spezialisten ergänzt werden können. Die Verfügbarkeit und die Ausbildung dieser Spezialisten werden auf die kommunalen Bedürfnisse abgestimmt.

⁴Der Führungsstab bestimmt bei Bedarf im Einsatz der/die notwendige/n Einsatzleiter gemäss Anhang 1 und beauftragt diesen mit dem Schadenplatzkommando. Die notwendigen Einsatzkräfte der Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz, usw. werden dem Einsatzleiter nach Bedarf unterstellt. Notwendige Koordinationen innerhalb mehrerer Gemeinden werden vom Kantonalen Führungsstab bei Bedarf wahrgenommen.

⁵Die Führungsinfrastruktur "Front" und "Rück" wird in einer ersten Phase durch die Polizei sichergestellt und raschmöglichst durch die Dienste des GFS ergänzt und abgelöst. Zusätzliche auswärtige Spezialisten, welche nicht bereits durch die Rettungsdienste beigezogen wurden, werden durch den Gemeindeführungsstab aufgeboten.

⁶Die Führungsinfrastruktur wird durch den Logistikzug der Zivilschutzorganisation sichergestellt.

⁷Die Einsatzbereitschaft der einzelnen Einsatzkräfte Verwaltung, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz, usw. auf kommunaler Stufe ist durch die zuständigen Res-

Zivilschutz, usw. auf kommunaler Stufe ist durch die zuständigen Ressorts resp. Kommandanten sicherzustellen.

Art. 7 Stabschef

¹ Der Stabschef wird durch den Gemeinderat ernannt. Er ist in der Regel nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates.

² Der Stabschef-Stellvertreter wird durch den Gemeinderat ernannt. Er ist in der Regel Mitglied des Gemeinderates und direkte Ansprechstelle innerhalb des Gemeinderates

³ Der Stabschef beantragt dem Gemeinderat die Stabsorganisation "Grundgliederung ALPHA" sowie deren personelle Besetzung.

⁴ Der Stabschef führt die Einsatzorganisation und ist dafür direkt dem Gemeinderat verantwortlich. Seine Pflichten sind gemäss Anhang 4 in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

Art. 8 Einsatzplanung

¹ Der Stabschef leitet und koordiniert die Einsatzplanungen zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lagen, er erlässt dazu die notwendigen Weisungen an die zuständigen Stellen der kommunalen Verwaltung sowie an kommunale Einsatzkräfte, Module und Spezialisten (gemäss Anhang 3).

² Die Einsatzplanung umfasst folgende generellen Massnahmen:

1. Sicherstellung der personellen, materiellen und organisatorischen Einsatzbereitschaft der Notorganisation inkl. der notwendigen Führungsinfrastrukturen
2. Steuerung der personellen Besetzung der Notorganisation und deren Ausbildung
3. Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Hinblick auf besondere und ausserordentliche Lagen.

Art. 9 Einsatzführung

Im Einsatz obliegen dem Stabschef folgende generellen Aufgaben: *(Pflichten und Kompetenzen siehe Pflichtenheft im Anhang 4)*

1. Führung und Gliederung der Notorganisation im Einsatz. Beantragen eines Einsatzleiters an den Gemeinderat bei Bedarf. Der Stabschef kann vom Gemeinderat als Einsatzleiter zur Bewältigung besonderer oder ausserordentlichen Lagen bestimmt werden.

2. Sicherstellung der Information und der Alarmierung der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen.
3. Vorbereitung, Planung und allfällige Durchführung der Information der Medien in besonderen und ausserordentlichen Lagen
4. Beratung und Antragstellung für Notmassnahmen des Gemeinderates
5. Koordination und Sicherstellung der interkommunalen und kantonalen Hilfe durch weitere Einsatz- und Reserveelemente

Art. 10 Ausbildung

¹ Der Stabschef ist für die Aus- und Weiterbildung des Gemeindeführungsstabes verantwortlich. Die Ausbildungskonzepte werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton definiert. Bund und Kanton unterstützen den Stabschef in der Ausbildung und bieten entsprechende Fach- und Stabsausbildungen an.

² Die beteiligten Ressorts und Abteilungen stellen die fachliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Rahmen der Notorganisation sicher.

³ Der Stabschef wird für die Durchführung der Ausbildung durch die kommunale Verwaltung unterstützt und beantragt jährlich die dazu notwendigen Kosten über das ordentliche Budget.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat regelt die notwendigen Verantwortungs- und Finanzkompetenzen für den Stabschef / Stab für die Einsatzplanung und die Einsatzführung in allen Lagen.

Art. 12 Versicherung

Der Gemeinderat stellt die Versicherung der Führungsmitglieder innerhalb und ausserhalb der kommunalen Verwaltung sicher.

Art. 13 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Führungsorganisation richtet sich nach den geltenden kommunalen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung regelt die Details.

² Die Entschädigung der Einsatzkräfte richtet sich nach den geltenden Ansätzen der jeweiligen Institution (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und Sanität (KSD), Technische Betriebe, Zivilschutz, usw.).

³Die Entschädigung von mittels Vereinbarungen verpflichteten Einsatzkräften richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr.vom in Kraft.

²Alle mit dieser Richtlinie in Widerspruch stehenden Weisungen und Erlasse sind aufgehoben.

Ort, Datum

GEMEINDERAT

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

¹ A 2002,

² NG 152.5

³ NG 152.51

ANHÄNGE

- Anhang 1 Grundstruktur der Notorganisation (Kanton/Gemeinde)
- Anhang 2 Grundstruktur Führungsstab für besondere und ausserordentliche Lagen
- Anhang 3 Zusätzlich integrierbare Spezialisten nach Bedürfnissen der Gemeinde
- Anhang 4 Pflichtenhefte
- Anhang 5 Organigramm der Notorganisation (Muster)

Hinweise:

- Die Einsatzstrukturen werden durch den Stabschef GFS ereignisbezogen nach dem Baukastenprinzip festgelegt.